



Neuer Mindestlohn-Tarifvertrag im Dachdeckerhandwerk jetzt all- gemeinverbindlich

Köln, den 19. März 2010

Nachdem der Tarifausschuss beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 10. Februar 2010 ein einstimmiges Votum für die Allgemeinverbindlichkeitserklärung (AVE) des neuen Mindestlohn-Tarifvertrags im Dachdeckerhandwerk abgegeben hatte, erfolgte knapp zwei Wochen später auch die Genehmigung durch die Bundesregierung im Rahmen des per Kabinettsbeschluss festgelegten Verfahrens.

Allerdings legte der vom Kabinett eingesetzte Koalitionsausschuss fest, dass die AVE im Hinblick auf die vorgesehene Evaluation aller Branchenmindestlöhne zunächst nur bis zum 31.12.2011 erteilt wird. Über die Fortschreibung der AVE soll nach Abschluss des Evaluierungsverfahrens entschieden werden. Auch ein persönliches Gespräch mit Herrn Bundesminister Brüderle, das Präsident Schneider und Hauptgeschäftsführer Ulrich Marx in München führen konnten, ergab leider keine Änderung.

Dadurch stellte sich für das BMAS die Frage, ob die vom Antrag abweichende Laufzeit eine inhaltliche Veränderung der Rechtsverordnung darstellt oder lediglich eine Art Teilgenehmigung beinhaltet.

Im ersten Fall hätte dies zur Folge, dass der AVE-Antrag wieder neu ausgeschrieben werden müsste und das Anhörungsverfahren neu beginnt. Der ZVDH konnte das BMAS davon überzeugen, dass ein erneutes Aufrollen des AVE-Verfahrens nicht notwendig ist und hat dies zusammen mit

der IG BAU in einer gemeinsamen Erklärung am 8. März 2010 zum Ausdruck gebracht. Daraufhin erfolgte dann „grünes Licht“ durch das Ministerium, so dass die AVE nun endlich in Kraft treten kann.

Die Veröffentlichung ist am 18. März erfolgt, so dass die Allgemeinverbindlichkeit mit dem heutigen Tag gilt.

Den der Verordnung zugrunde liegenden vollständigen Wortlaut des Mindestlohn-Tarifvertrags im Dachdeckerhandwerk ist im geschlossenen Bereich unter www.dachdecker.de hinterlegt.